



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Abteilungsleiterin
Frau Dr. Gabriele Theren
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Vorab per E-Mail: Britta.Krause@ms.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 13.03.2019

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Abschnitt 1 der Behindertengleichstel- lungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 18.02.2019 – 01404-BGGVO –

Sehr geehrte Frau Dr. Theren,

für die Möglichkeit, zu o. g. Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir
uns. Folgendes merken wir dazu an:

Die Regelung des § 5 des Verordnungsentwurfs, die die Anpassung der Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung beinhaltet, stellt für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise als Träger der öffentlichen Verwaltung gegenüber der geltenden Regelung einen finanziellen Mehraufwand dar. Dieser Mehraufwand resultiert daraus, dass sich nach § 5 des Verordnungsentwurfs die Vergütung der Dolmetscher und Kommunikationshelfer nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) richtet. Die daraus folgenden Kostensteigerungen stellen sich wie folgt dar:

- Personengruppe nach § 5 Abs. 2 Verordnungsentwurf erhält eine Vergütung in Höhe von 70 Euro / Stunde bzw. 75 Euro / Stunde, wohingegen nach der geltenden Regelung (Anlage 1 zu § 5) 65,45 Euro / Stunde incl. Umsatzsteuer erstattet wurde.
- Die Personengruppe nach § 5 Abs. 3 Verordnungsentwurf erhält eine Vergütung in Höhe von 52,50 Euro / Stunde gegenüber 41,65 Euro nach geltender Regelung.

- Die Personengruppe nach § 5 Abs. 4 Verordnungsentwurf erhält eine pauschale Abgeltung in Höhe von 17,50 Euro gegenüber 15 Euro nach geltender Regelung.

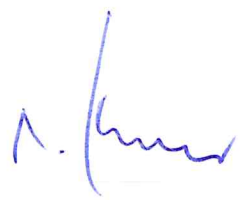
Zwar können die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 5 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich der Vergütung mit Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und -helfern abweichende Rahmenvereinbarungen treffen. Diese Regelung wird aber nicht zur Folge haben, dass sich die Kommunen dauerhaft den neuen Honoraren werden entziehen können.

Wir erwarten deshalb, dass das Land für die Mehraufwendungen den notwendigen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA leistet.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt